



**Fortbildungskurs Strassenverkehr, Luzern
1./2. Dezember 2010
"Experten geben Auskunft"**

Thema 9: Fahrräder mit Starrlauf (Fixies)

Problematik:

Fahrräder mit Starrlauf (sogenannte Fixies) weisen eine starre Verbindung von den Pedalen zum Antriebsrad auf. Sie haben keinen Freilauf und keine Gangschaltung und die Pedale drehen deshalb zwangsläufig immer mit. Teilweise werden Fixies ohne Hinterradbremse oder sogar ganz ohne Bremsen hergestellt. Gebremst wird in diesen Fällen durch Muskelkraft mit den Pedalen.

Erläuterung:

Fahrräder unterstehen im Gegensatz zu Motorfahrzeugen keiner Zulassungspflicht und somit auch keiner Zulassungsprüfung.

Werden sie aber im Strassenverkehr, d. h. auf öffentlichen Strassen, eingesetzt, müssen sie den massgebenden Vorschriften entsprechen. Artikel 29 SVG¹ verlangt, dass sie betriebssicher und so beschaffen und unterhalten sind, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass niemand gefährdet wird. Die konkreten Bau- und Ausrüstungsanforderungen finden sich in Artikel 24 sowie in den Artikeln 213 bis 218 VTS². Namentlich müssen Fahrräder mit zwei kräftigen Bremsen versehen sein, von denen die eine auf das Vorder- und die andere auf das Hinterrad wirkt (Art. 214 Abs. 2 VTS). Ein Starrlauf ist zwar grundsätzlich nicht verboten. Er kann aber nicht als Bremse im Sinne von Artikel 214 VTS betrachtet werden. Fixies müssen somit für den Einsatz im Strassenverkehr vorne und hinten mit einer unabhängigen, kräftigen Bremse ausgerüstet sein.

¹ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01).

² Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41).